

6039

ASVG.; keine verfassungsrechtlichen Bedenken, daß die Beitragssätze in § 51 Abs. 1 Z. 2 lit. a und b auf einer unsachlichen Differenzierung beruhen; denkmögliche Anwendung dieser Bestimmungen.

F-VG. 1948; von einer Abgabe im Sinne der Finanzverfassung kann nur gesprochen werden, wenn der Ertrag einer Geldleistung dem Bund oder einer anderen Gebietskörperschaft (Land, Gemeinde) zufließt; daher sind Sozialversicherungsbeiträge nicht Abgaben.

Keine Verletzung des Eigentumsrechtes

Erk. v. 2. Oktober 1969, B 10/69

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25. November 1968 wurde die Beschwerdeführerin gemäß den §§ 35 Abs. 1, 51 Abs. 1 Z. 2 lit. a und b und Abs. 3 Z. 2 und 58 Abs. 2 und 3 ASVG. verpflichtet, für den Beitragszeitraum Juni 1968 Sozialversicherungsbeiträge im Gesamtbetrag von 3462,30 S zu entrichten. Darunter waren Beiträge für die Unfallversicherung der Angestellten mit 73,80 S und die Unfallversicherung der Arbeiter mit 12 S.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin eine auf Art. 144 B-VG. gestützte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in der sie die Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechtes geltend machte und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragte.

Die belangte Behörde hat eine Gegenschrift erstattet, in der sie beantragte, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwo-gen:

1. Schon im Administrativverfahren hat die Beschwerdeführerin behauptet, die gemäß § 51 Abs. 1 Z. 2 lit. a ASVG. mit 0,5 v. H. und gemäß lit. b dieser Gesetzesstelle mit 2 v. H. der allgemeinen Beitragsgrundlage vorgeschriebenen Beiträge seien zu hoch. Richtigweise hätten Beitragssätze von 0,25 v. H. und 1 v. H. angewendet werden müssen.

Die Beschwerde wendet sich allein gegen die Verfassungsmäßigkeit der Worte „0,5 v. H.“ in lit. a und „2 v. H.“ in lit. b des § 51 Abs. 1 Z. 2 ASVG.

Die Beschwerdeführerin verweist auf das Bundesgesetz vom 27. Juni 1968, BGBl. Nr. 303/1968, mit dem für die Jahre 1969 und 1970 finanzielle Maßnahmen in der Unfall- und Pensionsversicherung getroffen werden, wonach die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt in den Jahren 1969 und 1970 der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter einen Betrag von je 195 Millionen Schilling und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues einen Betrag von je 5 Millionen Schilling zu überweisen hat. Sie verweist auch auf derartige Regelungen für die Jahre 1956 bis 1960, 1964 bis 1966 und 1968. Nach Meinung der Beschwerdeführerin verstoße diese Vorgangsweise gegen die Finanzverfassung, „da die überhöht eingehobenen Beiträge als Abgaben zu betrachten“ seien. Zur Begründung ihrer Meinung führt die Beschwerdeführerin das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juni 1966, G 3/66, G 7/66 (Slg. Nr. 5317/1966), an, mit dem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1963, LGBl. für Kärnten Nr. 197, über den Kärntner Fremdenverkehrsförderungsfonds, als verfassungswidrig aufgehoben worden sind. Nach dem Erachten der Beschwerdeführerin sei es auch unzulässig, regelmäßig überhöhte Unfallversicherungsbeiträge einzuheben, offenbar nur zu dem Zweck, die solcherart eingehenden überschüssigen Mittel für allgemeine budgetäre Verpflichtungen des Bundes verwenden zu können.

2. Die Sozialversicherungsbeiträge fließen den Versicherungsträgern zu, die gemäß § 32 ASVG. Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind und Rechtspersönlichkeit haben. Da von einer Abgabe im Sinne der Finanzverfassung nur gesprochen werden kann, wenn der Ertrag einer Geldleistung dem Bund oder einer anderen Gebietskörperschaft (Land, Gemeinde) zufließt (vgl. Erk. Slg. Nr. 3670/1960, 3719/1960, G 22/67 vom 16. Oktober 1968), sind Sozialversicherungsbeiträge nicht Abgaben. Sie können es auch dann nicht sein, wenn sie — wie die Beschwerdeführerin bezüglich der Beiträge in der Unfallversicherung meint — überhöht wären.

Aus dem von der Beschwerdeführerin angeführten Erk. Slg. Nr. 5317/1966 ist für ihren Standpunkt nichts zu gewinnen. In diesem Erkenntnis ist der Verfassungsgerichtshof zu dem Ergebnis gekommen, daß die Beiträge an den Kärntner Fremdenverkehrsförderungsfonds Abgaben seien. Der Kärntner Fremdenverkehrsförderungsfonds habe keine andere Aufgabe, als Beiträge entgegenzunehmen.

Die Verwaltung des Fonds obliege der Landesregierung, die gehalten sei, die Hälfte der Beiträge an die Gemeinden weiterzugeben. Über die restlichen Fondsmittel verfüge die Landesregierung in Wahrheit frei in Form von Zuwendungen. Die Beiträge entsprächen daher dem Typus einer gemeinschaftlichen Landesabgabe nach § 6 Z. 4 lit. a F-VG. 1948. Die Beiträge seien in Wahrheit Abgaben, denn der Kärntner Fremdenverkehrsförderungsfonds sei nicht geschaffen worden, um eine Verwaltungsaufgabe in mittelbarer Staatsverwaltung zu besorgen. Er habe keine über die Verteilung der bei ihm einlaufenden Geldbeiträge hinauslaufende Funktion. Die Beiträge flössen in Wahrheit dem Lande Kärnten zu. Die Beiträge seien Opfer, die der Allgemeinheit auferlegt werden, um Ziele, die im Allgemeininteresse gelegen seien, zu fördern. Die solcherart aufgetragenen Mittel dürften nicht auf dem Umweg über einen Fonds mit Rechtspersönlichkeit den Gebietskörperschaften zugeführt werden. Sie seien Mittel des Landes und müßten als Abgaben deklariert werden. Die Regelung des Gesetzes sei ein Einbruch in das System der Finanzverfassung und damit verfassungswidrig.

Eine solche Argumentation kann im Beschwerdefall nicht ange stellt werden. Die von der Beschwerdeführerin angeführten gesetzlichen Bestimmungen haben keinen Inhalt, der die Annahme rechtfertigen ließe, daß Sozialversicherungsbeiträge in Wahrheit einer Gebietskörperschaft zufließen.

Der von der Beschwerdeführerin angenommene Verstoß gegen die Finanzverfassung ist daher nicht gegeben.

3. Nach Meinung der Beschwerdeführerin sei es verfassungsrechtlich unzulässig, regelmäßig überhöhte Unfallversicherungsbeiträge einzuhoben, offenbar nur zu dem Zweck, die solcherart eingehenden überschüssigen Mittel für allgemeine budgetäre Verpflichtungen des Bundes verwenden zu können.

Dazu ist zunächst zu bemerken, daß die aus Beiträgen in der Unfallversicherung stammenden Mittel nicht in der von der Beschwerdeführerin behaupteten Weise verwendet worden sind. Der Bundesgesetzgeber hat nämlich — wie sich aus den nachstehenden Darlegungen ergibt — nicht Mittel der Unfallversicherung für Verpflichtungen des Bundes verwendet, sondern normiert, daß Mittel der Unfallversicherung an andere Sozialversicherungsträger zu überweisen sind.

Die behauptete Verfassungswidrigkeit der in § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. a und b ASVG. normierten Beitragssätze könnte dann vorliegen,

wenn in dieser Regelung ein Verstoß gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitssatz läge.

Es trifft nun zu, daß der Gesetzgeber für verschiedene Jahre von den an die Unfallversicherung zu leistenden Beiträgen Teile zugunsten anderer Versicherungsträger abzwigte. Solche Regelungen fanden sich schon in der 3. Novelle zum Sozialversicherungsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 114/1949 (Art. I Z. 19), in der 7. Novelle zum Sozialversicherungsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 190/1951 (Art. I Z. 7), und im Bundesgesetz vom 30. Juni 1955, BGBl. Nr. 137/1955 (§ 2). Aber auch unter der Herrschaft des ASVG. war für die Jahre 1956 bis 1960 eine derartige Regelung vorgesehen (§ 51 Abs. 1 Z. 2). In späteren Jahren wurde die Überweisung eines festen Betrages aus Mitteln der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an andere Versicherungsträger vorgesehen, so für 1964 in der 13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 320/1963 (Art. IV Abs. 3), für 1965 in der 14. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 301/1964 (Art. IV Abs. 10), für 1966 im Pensionsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 96/1966 (Art. V Abs. 1), für 1968 in der 21. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 6/1968 (Art. IV Abs. 2) und für 1969 und 1970 im Bundesgesetz vom 27. Juni 1968, BGBl. Nr. 303/1968 (Art. I Abs. 1).

Es gibt allerdings auch eine gegenteilige Regelung, derzufolge die Abzweigung eines Betrages aus Mitteln der Angestelltenversicherungsanstalt zugunsten der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt vorgesehen ist (3. Novelle zum Sozialversicherungsüberleitungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 165/1954, Art. I Z. 4), wie es auch eine Zuwendung von Mitteln zwischen anderen Zweigen der Sozialversicherung gibt (Art. I Z. 5 des gleichen Gesetzes).

Im Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage der 3. Novelle zum Sozialversicherungsüberleitungsgesetz (895 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, V. GP. vom 17. Mai 1949) wird die Abfuhr von Teilen des Unfallversicherungsbeitrages an andere Versicherungsträger als eine „dem richtigen Grundsatz eines finanziellen Ausgleichs innerhalb des Gesamtsozialversicherungsbeitrages entsprechende Maßnahme“ bezeichnet. Und in der Verhandlung des Nationalrates über die 3. Novelle zum Sozialversicherungsüberleitungsgesetz 1953 (stenographisches Protokoll über die 43. Sitzung des Nationalrates, VII. GP., vom 30. Juni 1954, S. 1853) wurde

von einem „internen Lastenausgleich zwischen den Sozialversicherungsinstituten“ gesprochen.

Aus der vorstehenden Übersicht ergibt sich nun, daß durch längere Zeiträume die Gebarung in der Unfallversicherung im Vergleich zu anderen Versicherungszweigen finanziell günstig war und daß es deshalb möglich war, Mittel der Unfallversicherung für andere Versicherungszweige zu verwenden.

Der Verfassungsgerichtshof kann jedoch in der Beibehaltung des Beitragsatzes in der Unfallversicherung, der zu dieser finanziell günstigen Gebarung führte, keine sachlich ungerechtfertigte Regelung sehen. Die finanzielle Entwicklung der Unfallversicherung läßt sich nicht genau voraussehen. Es ist nicht unsachlich, solange sich ein Überschuß ergibt, diesen zur Herbeiführung eines gewissen finanziellen Ausgleichs innerhalb der Sozialversicherung zu verwenden. Die in § 51 ASVG. enthaltene Regelung der Beitragsleistung, wonach in der Unfallversicherung der gesamte Beitrag auf den Dienstgeber, in den anderen Versicherungen jedoch ein Teil des Beitrages auf den Versicherten und ein Teil auf den Dienstgeber entfällt, macht einen solchen Ausgleich innerhalb der Sozialversicherung unter dem Gesichtspunkte des Verfassungsrechtes nicht unzulässig. Es wäre ja auch eine andere Aufteilung der Beiträge auf den Versicherten und den Dienstgeber möglich. Wenn der Gesetzgeber, etwa aus dem Grunde, um eine Erhöhung des auf den Dienstgeber entfallenden Beitrages in anderen Versicherungen zu vermeiden, aus Mitteln der Unfallversicherung eine Überweisung an andere Versicherungen anordnet, verstößt dies nicht gegen den Gleichheitssatz.

Der Verfassungsgerichtshof hat deshalb keine Bedenken, daß die Beitragsätze in § 51 Abs. 1 Z. 2 lit. a und b ASVG. auf einer sachlichen Differenzierung beruhen. Gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen bestehen daher aus der Sicht dieses Beschwerdefalles keine Bedenken.

4. Die allein auf die Verfassungswidrigkeit der angewendeten Gesetzesbestimmung des § 51 Abs. 1 Z. 2 lit. a und b ASVG. gestützte Behauptung der Beschwerdeführerin, in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrecht verletzt worden zu sein, trifft somit nicht zu. Eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte aus anderen Gründen ist im Verfahren nicht hervorgekommen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Lebensmittelgesetz 1951, BGBl. Nr. 239; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 34, daß etwa bei der Wiederverlautbarung die Grenzen der durch § 2 Wiederverlautbarungsgesetz erteilten Ermächtigung überschritten worden sind; zum Inhalt dieser Bestimmung und des § 6 Z. 3 in Verbindung mit § 6 Z. 1 und 2; § 6 Z. 1 und 2 binden den Verordnungsgeber im Hinblick auf den Eingangssatz des § 6 („zum Schutz der Gesundheit“) im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG. ausreichend; zum Inhalt des § 10, des § 11 und des § 22.

Ministerialverordnung vom 17. Juli 1906, RGBl. Nr. 142, in der Fassung der Ministerialverordnung vom 10. November 1928, BGBl. Nr. 321, vom 9. Mai 1959, BGBl. Nr. 137, und vom 11. Mai 1960, BGBl. Nr. 122; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 6 Abs. 3 vorletzter Satz, insbesondere nicht in der Richtung, daß die Verordnungsregelung etwa verfassungswidrigerweise vom Gesetzgeber getroffen worden sei, obwohl § 33 Abs. 2 Lebensmittelgesetz 1951 darauf hindeutet. B-VG.; die Legitimation zur Beschwerdeführung ist gegeben, wenn es möglich ist, daß der Beschwerdeführer durch den bekämpften Bescheid in irgendeinem subjektiven Recht verletzt worden sein kann (Art. 144); ein bestimmtes verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht zu bezeichnen, ist dem Beschwerdeführer nicht vorgeschrieben (§ 15 Abs. 2 VerfGG. 1953).

Verletzung des Rechtes auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter

Erk. v. 3. Oktober 1969, B 277/68, B 135/69

Die Bescheide werden aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

A. I. Gegenstand der Beschwerde sind die im Instanzenzug ergangenen Bescheide des Landeshauptmannes von Niederösterreich, mit denen über den Beschwerdeführer — er ist Fleischhauermeister — wegen Übertretung nach § 6 Abs. 3 der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1906, RGBl. Nr. 142, in der Fassung der Ministerialverordnung vom 10. November 1928, BGBl. Nr. 321, vom 9. Mai 1959, BGBl. Nr. 137, und vom 11. Mai 1960, BGBl. Nr. 122 (hier kurz bezeichnet: Farbenverordnung), Geldstrafen, im Nichteinbringungsfall Ersatzarreststrafen, verhängt worden sind. Der Bestrafte habe entgegen der Vorschrift